

Stadt Regis-Breitingen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der Stadt	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	8
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	9
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	10
8. Anlagen	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen vom 8. Oktober 2020 wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss der

Stadt Regis-Breitungen

– nachfolgend auch „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Regis-Breitungen macht auch für das Haushaltsjahr 2017 von den Erleichterungsmöglichkeiten der § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO umfänglich Gebrauch.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigefügt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW-Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Stadt kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Stadt durch den Bürgermeister.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Juni 2025 in den Räumlichkeiten der Stadt Regis-Breitungen durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten danach in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der von der Stadt Regis-Breitungen aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Krüger (Leiterin Finanzverwaltung),
- Frau Dreßel (Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung) sowie
- Frau Butke (Kassenbedienstete).

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit den benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016, den in Anspruch genommenen Erleichterungen und den bei der Prüfung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Erfassung und Bewertung offener Posten von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit, Bewertung und Ausweis des Anlagevermögens sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch uns nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung vom 11. Juni 2025 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – den Formvorschriften entspricht. In Bezug auf die Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Prüfungsauftrag und die dort erläuterte Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt Regis-Breitungen verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO-Doppik normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO-Doppik in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in einem für interne Zwecke aufgestellten Arbeitspapier und der Bewertungsrichtlinie dargestellt.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da kein offizieller Anhang erstellt wurde, welcher jedem Berichtleser zugänglich ist, unterbleiben Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckte sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt sowie
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte in Form von Streusalz zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur aufgenommen.

Die letzten körperlichen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgten im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 in den Jahren 2019 bis 2021.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO eine körperliche Inventur für das bewegliche Anlagevermögen alle 5 Jahre und für das unbewegliche Anlagevermögen alle 10 Jahren erfolgen soll.

Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltsatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte am 24. April 2017. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

Jahresabschluss und Jahresabschlussfeststellung

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres und die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Kassenprüfungen nach § 15 ff. SächsKomPrüfVO

Am 12. Juni 2025 erfolgten unvermutete Kassenprüfungen nach § 15 ff. SächsKomPrüfVO in der Stadtkasse von Regis-Breitungen sowie im Handvorschuss des Einwohnermeldeamtes. Die Prüfungen sind durch ausgehändigte Protokolle ausreichend belegt und führten zu keinen Beanstandungen.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – der Stadt Regis-Breitungen für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

Dresden, den 17. September 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 3 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F.). Des Weiteren wurde der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 17. September 2025 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich in Anlage 4.

Dresden, den 17. September 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



René Biermann
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

		2017	2016
		in Euro	
<u>AKTIVSEITE</u>			
1.	Anlagevermögen	30.378.402,75	29.089.841,48
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.155,27	1.942,57
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c)	Sachanlagevermögen	25.141.310,33	23.917.495,64
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.685.794,96	1.651.005,34
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	10.512.496,96	9.064.406,22
cc)	Infrastrukturvermögen	11.722.361,27	12.116.590,65
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5,00	5,00
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	650.988,71	619.194,61
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	109.587,01	126.959,19
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	460.076,42	339.334,63
d)	Finanzanlagevermögen	5.216.937,15	5.170.403,27
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	5.216.937,15	5.170.403,27
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	4.033.029,15	4.877.165,45
a)	Vorräte	32.898,92	22.225,44
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	523.253,51	1.033.032,38
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	16.426,00	14.766,07
d)	Liquide Mittel	3.460.450,72	3.807.141,56
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	48.336,87	39.941,29
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>34.459.768,77</u>	<u>34.006.948,22</u>

		2017	2016
		in Euro	
<u>PASSIVSEITE</u>			
1.	Kapitalposition	18.442.540,81	18.405.237,23
a)	Basiskapital	15.268.318,84	15.493.533,07
b)	Rücklagen	3.174.221,97	2.911.704,16
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.174.221,97	2.911.704,16
bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
aa)	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb)	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2.	Sonderposten	11.600.715,71	10.807.025,32
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	11.403.070,85	10.577.983,24
b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	8.356,53	6.856,27
c)	Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
d)	Sonstige Sonderposten	189.288,33	222.185,81
3.	Rückstellungen	2.570.440,50	2.633.414,77
a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	9.111,01	12.121,97
b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	373,50	10.373,50
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	2.560.955,99	2.610.919,30
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	1.506.568,94	1.834.806,11
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	784.749,64	859.894,12
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	176.425,14	122.376,30
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	24.537,03	-136,86
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	520.857,13	852.672,55
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	339.502,81	326.464,79
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>34.459.768,77</u>	<u>34.006.948,22</u>

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften Euro; Bürgschaften Euro; Gewährverträge Euro und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen Euro sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen Euro und Aufwendungen Euro) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gemäß § 46 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung unter der Vermögensrechnung anzugeben

Ergebnisrechnung 2017

Ertrags- und Aufwandsarten							
	Ergebnis		Plansatz 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2017 Euro	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)	
	2016	2017				2017	2017
	1	2	3	4	5		
1	2.106.753,23	2.149.000	2.149.000,00	2.196.965,74	47.966	Steuern und ähnliche Abgaben	
	389.653,24	416.000	416.000,00	376.727,65	-39.272	darunter: Grundsteuer A. und B	
	875.356,49	850.000	850.000,00	924.064,67	74.065	Gewerbesteuer	
	765.439,52	790.000	790.000,00	803.505,36	13.505	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	
	63.823,98	79.000	79.000,00	79.472,06	472	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	
2	2.200.171,01	2.359.154	2.359.154,00	2.462.726,30	103.572	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	
	1.289.135,00	1.454.385	1.454.385,00	1.454.385,04	0	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	
	4.577,30	4.654	4.654,00	2.653,20	-2.001	sonstige allgemeine Zuweisungen	
	0,00	90.000	90.000,00	0,00	-90.000	allgemeine Umlagen	
	430.100,94	224.315	224.315,00	429.523,56	205.209	aufgelöste Sonderposten	
3	0,00	0	0,00	0,00	0	+ sonstige Transfererträge	
4	72.816,95	321.500	321.500,00	108.331,49	-213.169	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
5	132.669,98	154.200	154.200,00	123.889,51	-30.310	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	
6	173.927,65	44.200	44.200,00	73.889,11	29.689	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
7	65.501,57	75.000	75.000,00	69.061,01	-5.939	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	
8	-436,13	0	0,00	580,00	580	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	
9	473.388,11	145.700	145.700,00	260.362,31	114.662	+ sonstige ordentliche Erträge	
10	5.224.792,37	5.248.754	5.248.754,00	5.295.805,47	47.051	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	
11	1.046.603,20	1.170.550	1.170.550,00	1.120.586,51	-49.963	Personalaufwendungen	
	0,00	0	0,00	0,00	0	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	
12	0,00	0	0,00	0,00	0	+ Versorgungsaufwendungen	
13	732.353,64	1.148.992	1.816.027,73	818.348,74	-997.679	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
14	766.695,32	662.866	662.866,00	748.647,16	85.781	+ planmäßige Abschreibungen	
15	9.396,57	11.110	11.110,00	22.017,22	10.907	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
16	1.894.899,84	2.082.100	2.097.966,81	2.050.438,74	-47.528	+ Transferaufwendungen u. Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	
17	234.580,76	445.245	485.141,00	273.249,29	-211.892	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	
18	4.684.529,33	5.520.863	6.243.661,54	5.033.287,66	-1.210.374	= ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	
19	540.263,04	-272.109	-994.907,54	262.517,81	1.257.425	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	
20	69.675,47	40.000	160.000,00	20.017,32	-139.983	außerordentliche Erträge	
21	193.862,53	40.000	174.122,02	245.231,55	71.110	außerordentliche Aufwendungen	
22	-124.187,06	0	-14.122,02	-225.214,23	-211.092	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	
23	416.075,98	-272.109	-1.009.029,56	37.303,58	1.046.333	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	
24	0,00	0	0,00	0,00	0	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	
25	0,00	0	0,00	0,00	0	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	
26	75.770,86	0	0,00	0,00	0	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	
27	0,00	0	0,00	0,00	0	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	
28	416.075,98	-272.109	-1.009.029,56	37.303,58	1.046.333	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummer 25 + 27)	
29	0,00	272.109	994.907,54	0,00	-994.908	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	
30	48.416,20	0	14.122,02	225.214,23	211.092	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen wird	

Nachrichtlich: Verwendung des Ergebnisses

		Betrag in Euro
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	262.517,81
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	225.214,23

Finanzrechnung 2017

Ein- und Auszahlungsarten							
Ergebnis		Planansatz		Fortgeschriebener		Ist-Ergebnis	
2016		2017		Ansatz		2017	
				2017			
				Euro			

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
	2016	2017	Ansatz 2017	2017	(Spalte 4 J. Spalte 3)
	Euro				
	1	2	3	4	5
nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0	0	0,00	0
34 = Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 J. Nummer 33)	174.818,17	-257.823	-597.576	-428.454,98	169.121
35 = veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	681.319,62	-125.930	-1.088.476	-286.104,12	802.372
36 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0	0,00	0
37 + Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
38 – Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	77.086,51	75.200	75.200	75.144,48	-56
39 + Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 36 + 37) J. (Nummer 38 + 39)	-77.086,51	-75.200	-75.200	-75.144,48	56
41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	604.233,11	-201.130	-1.163.676	-361.248,60	802.427
42 Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0	0,00	0
43 – Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0,00	0
44 Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	2.941.317,75	0	0	2.207.964,11	2.207.964
45 – Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	2.939.859,38	0	0	2.193.406,35	2.193.406
46 = Saldo aus haushaltswirksame Vorgängen [(Nummern 42 + 44) J. (Nummern 43 + 45)]	1.458,37	0	0	14.557,76	14.558
47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	605.691,48	-201.130	-1.163.676	-346.690,84	816.985
48 Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
49 – Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
50 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 J. Nummer 49)	605.691,48	-201.130	-1.163.676	-346.690,84	816.985
51 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	3.201.450,08	0	0	3.807.141,56	3.807.142
52 = Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 +51)	3.807.141,56	-201.130	-1.163.676	3.460.450,72	4.624.127
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	1.458,37	0	0	14.557,76	14.558

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
	2016	2017	2017	2017	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
	Euro				
	1	2	3	4	5
nachrichtlich:					
= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	3.807.141,56	-201.130	-1.163.676	3.460.450,72	4.624.127
Anfangsbestand von Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0,00	0
Veränderung der Kassenkrediten (48 ./ 49)	0,00	0	0	0,00	0
Endbestand von Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0,00	0

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Stadt Regis-Breitingen für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Dresden, den 17. September 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbssteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.